

# Schweizer Bürgerrecht

## *Tragende Prinzipien*

1. Grundsatz des ius sanguinis: (Abstammung bzw. Adoptionsverhältnis als Anknüpfungspunkt)
2. Einheitliches Bürgerrecht für die Familie
3. Vermeidung von Staatenlosigkeit
4. Integration als Voraussetzung für die Einbürgerung (Art. 14 BÜG)



## *Inhalt*

### **Rechte**

Politische Rechte im Bund

Niederlassungsfreiheit

Diplomatischer Schutz im Ausland

Ausweisungsverbot

Keine Auslieferung ohne Einverständnis des Betroffenen

### **Pflichten**

Militärdienstpflicht der Männer

Verbot, in einer fremden Armee Militärdienst zu leisten

Weitere Bürgerpflichten, z.B. Mitwirkung in einem Wahlbüro gemäss kantonalem Recht

# EINBÜRGERUNGSARTEN

## Ordentliche Einbürgerung

- Art. 38 Abs. 2 BV
- Art. 12-16 BüG
- Einbürgerung erfolgt durch den Kanton und – nach Massgabe des kant. Rechts – durch die Gemeinde
- primär kantonales und kommunales Verfahren
- Gesuchstellende brauchen Einbürgerungsbewilligung des Bundes
- kein Rechtsanspruch
- mangelhafter Rechtsschutz
- 2006: 38'031 Personen

## Erleichterte Einbürgerung

- Art. 38 Abs. 1, Abs. 3 BV
- Art. 26-32 BüG
- Einbürgerung erfolgt durch den Bund (BFA)
- bundesrechtliches Verfahren
- primär für ausländische Personen vorgesehen, die mit Schweizer oder Schweizerin verheiratet sind
- Rechtsanspruch
- zweistufiges Beschwerdeverfahren
- 2006: 9'468 Personen

## Wiedereinbürgerung

- Art. 38 Abs. 1 BV
- Art. 18-25 BüG
- 2006: 108 Personen

# Bürgerrechtsreform

(BB1 2003, 6599, 6601, 6743 ff., 6807)

## *Erwerb des Bürgerrechts durch Geburt*

- Kinder der 3. Ausländergeneration  
(Art. 2 BüG)

## *Ordentliche Einbürgerung*

- Reduktion der Wohnsitzdauer auf 8  
Jahre (Art. 15 BüG)

## *Erleichterte Einbürgerung*

- Reduktion der Wohnsitzdauer für junge  
Ausländer/  
innen (2. Ausländergeneration) auf 5  
Jahre Schulzeit (Art. 28a BüG)

## *Einbürgerungsverfahren*

- Vereinfachung des Verfahrens (Art. 13  
BüG)

## *Einbürgerungsgebühren*

- Beschränkung der Einbürgerungskosten auf  
kostendeckende Gebühren (Art. 38  
BüG)

# **Entwicklungen im Einbürgerungsrecht**

## **BGE 129 I 232, Regeste (Zürich):**

„Ablehnende Einbürgerungsentscheide unterliegen der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot; ...).

Bei der Urnenabstimmung ist eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Begründung nicht möglich (...).

Die Initiative auf Einführung der Urnenabstimmung über Einbürgerungsgesuche verletzt daher die verfassungsrechtliche Begründungspflicht.“

Vgl. auch BGE 129 I 217 (Emmen).

## **Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“:**

### **Art. 38 Abs. 4 BV (neu)**

„Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.“